



Leitfaden für Markteintritt als Stromhändler

Das Informationspaket zum Start

November 2019

[Disclaimer: Dieses Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. E-Control übernimmt keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Texte und Links zu externen Webseiten. Die Textinhalte – inklusiver Auszüge und Links zu einer Vielzahl von Rechtstexten sowie zu anderen externen Webseiten – wurden zur zweckdienlichen Nutzung der Leser erstellt und sind in keiner Weise rechtlich bindend.]

INHALT

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit	3
A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem.....	3
B) Anzeige der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesregierung	9
C) Grenzüberschreitender Stromtransport (Import & Export)	9
D) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT	12
E) Technische Dokumentationen und Datenaustauschprozesse auf www.eutilities.at	13
F) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control.....	15
Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit.....	16
G) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkungen und Monitoring	16
H) Verpflichtungen gemäß REMIT	17
ANNEX: Rechtsrahmen.....	19
Linksammlung zu Rechtstexten	19
Basis-Gesetzgebung	19
Gesetze zu Spezialthemen	19

Um als Stromhändler in Österreich tätig sein zu können, gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu erfüllen, sowie Aufgaben, die fortlaufend während der Geschäftstätigkeit zu erledigen bzw. zu beachten sind.

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit

A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem

Rechtliche Grundlagen

- [§§ 85, 86 und 87 EIWOG 2010](#)
- [Landesgesetze](#)
- [Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators \(AB-BKO\)](#)

Kurzbeschreibung

Um in Österreich als Stromhändler tätig werden zu können, ist die Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe Voraussetzung, womit die Netzbenutzung für die physikalische Lieferung Ihrer Großhandels- und/oder Endkundenprodukte gewährleistet wird. Jede Bilanzgruppe wird durch einen Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV) gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle [APCS Austrian Power Clearing and Settlement AG]) und dem Regelzonenführer (APG - Austrian Power Grid AG) vertreten.

Grundsätzlich haben Stromhändler zwei Möglichkeiten, am Bilanzgruppensystem teilzunehmen:

Variante I: Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher (d.h. eigene Bilanzgruppe bilden) und Registrierung als Stromhändler und als Bilanzgruppenverantwortlicher

Variante II: Registrierung als Stromhändler mit Bilanzgruppenzugehörigkeit zu einer bereits bestehenden Bilanzgruppe.

Die Registrierung und Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher (Variante I) ist aufwendiger und mit größerem administrativem, technischem und finanziellem Aufwand verbunden, als der Beitritt in die Bilanzgruppe eines bereits bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen. Etwaige Nachteile der Variante II aus Sicht des Stromhändlers sind die geringere Eigenständigkeit und die Tatsache, dass der Bilanzgruppenverantwortliche gewisse Einblicke in Ihre Geschäftstätigkeit als Stromhändler (Bezugswege, Abgabemengen, ...) erhält. Anzumerken ist, dass Stromhändler keinen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in einer bestehenden Bilanzgruppe haben.

Möchten Sie sich nicht einer bereits bestehenden Bilanzgruppe anschließen, haben Sie sich sowohl als Bilanzgruppenverantwortlicher als auch ggf. als Stromhändler bei der Verrechnungsstelle (APCS) zu registrieren. Zudem müssen Sie eine Zulassung durch die Regulierungsbehörde als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß [§ 86 Abs. 5 EIWOG 2010](#) iVm dem jeweiligen [Landesgesetz](#) erlangen.

Handlungsanweisung Variante I: Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher Die Regulierungsbehörde erteilt die Zulassung für die Teilnahme als Bilanzgruppenverantwortlicher am österreichischen Strommarkt. Die Genehmigungsvoraussetzungen hängen von den jeweiligen [Landesgesetzen](#) ab. Beachten Sie daher nicht nur die einschlägigen Bestimmungen im Bundesgesetz gemäß [§§ 86f EIWOG 2010](#), sondern auch die landesgesetzlichen Bestimmungen. Es gibt stellenweise Unterschiede zwischen den Bundesländern. Es empfiehlt sich zudem, mit der Regulierungsbehörde bereits in Vorbereitung zur Antragstellung Kontakt aufzunehmen unter bgv@e-control.at oder +43 (0)1 24724 0.

Voraussetzung für die Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher durch die Regulierungsbehörde ist die erfolgreiche Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher a) beim Bilanzgruppenkoordinator (APCS) und b) beim Regelzonenführer (APG). Mit beiden sollten Sie ebenfalls frühestmöglich im Vorfeld der Registrierung Kontakt aufnehmen.

Registrierung beim Bilanzgruppenkoordinator

Bilanzgruppenkoordinator im österreichischen Strommarkt (dh. der Regelzone der APG) ist die [APCS Power Clearing and Settlement AG](#). Dem Bilanzgruppenkoordinator sind für Ihre Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher im Wesentlichen folgende Unterlagen zu übermitteln:

- aktueller Firmenbuchauszug
- SEPA-Firmenlastschrift-Mandat
- aktuelle Geschäftsberichte der letzten beiden Geschäftsjahre
- prognostizierter Jahresenergieumsatz der Bilanzgruppe
- Sicherheiten
- den Vertrag firmenmäßig gezeichnet und mehrere Formulare

Der Bilanzgruppenkoordinator wird Ihre Antragstellung auf Vollständigkeit und formelle Fehler prüfen und Sie in seiner Datenbank aufnehmen. Ihre Geschäftsberichte sowie der Auszug aus dem Firmenbuch übermittelt er an die Oesterreichische Kontrollbank AG zur Bonitätsprüfung, welche in weiterer Folge in die Sicherheitenberechnung eingeht. Weiters haben Sie den Nachweis für die Erfüllung der technischen Voraussetzungen – in Form von Datentests – zu erbringen.

Die Antragsformulare zur Registrierungsunterlagen und weitere Details finden Sie auf der Webseite des Bilanzgruppenkoordinators unter www.apcs.at/de/registrierung/bilanzgruppenverantwortlicher. Informationen betreffend notwendiger Sicherheiten und Vorgehensweise werden in den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators ([AB-BKO](#) - Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen) dargelegt. Sie können den Bilanzgruppenkoordinator auch einfach per E-Mail office@apcs.at kontaktieren. Die dortigen Mitarbeiter unterstützen Sie gerne beim Registrierungsvorgang.

Sind alle Voraussetzungen zur Registrierung erfüllt, so bekommen Sie als Bilanzgruppenverantwortlicher die „Green Card“ und ein Exemplar des vom Bilanzgruppenkoordinator gegengezeichneten Vertrags zugesandt. Der Bilanzgruppenkoordinator stellt im Zuge der Registrierung Ihr Datenblatt dem Regelzonenführer Austrian Power Grid AG (APG) zur Verfügung.

Registrierung beim Regelzonenführer

Sobald der Bilanzgruppenkoordinator Ihr Datenblatt übermittelt hat, können Sie sich für Tests beim Regelzonenführer, der [APG](#), unter folgendem Kontakt: +43 50320 – 53220 melden.

Die Anforderungen für eine Registrierung beim Regelzonenführer sind:

- ein erfolgreicher Datentest für den Versand externer Fahrpläne
- Rücksendung des unterzeichneten Datenübermittlungsvertrages

Weitere Infos finden Sie unter <http://www.apg.at/de/markt/strommarkt>. Nach erfolgreicher Registrierung beim Regelzonenführer erhalten Sie den gegengezeichneten Datenübermittlungsvertrag.

Zulassung bei der Regulierungsbehörde

Folgende Unterlagen sind bei der Regulierungsbehörde zur Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen vorzuweisen:

I. Vereinbarungen (BGV-Vertrag und Datenübermittlungsverträge)

- a) mit dem Bilanzgruppenkoordinator (APCS) und
- b) mit dem Regelzonenführer (APG),

die zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind.

II. Zulassungsantrag (unter [Unterlagen & Formulare](#))

III. Aktueller Firmenbuchauszug des Antragstellers (juristische Person) bzw. Nachweis über den Hauptwohnsitz (natürliche Person)

IV. Nachweise über das Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen sowie über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen des Antragstellers sowie – im Falle einer juristischen Person – aller Mitglieder des nach außen vertretungsbefugten Organs. Diese Nachweise sind in Form von Erklärungen (siehe unter [Unterlagen und Formulare](#)) sowie durch Auszüge aus dem Strafregister zu erbringen.

V. Nachweise über die fachliche Eignung zumindest eines Mitgliedes des nach außen vertretungsbefugten Organs, eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines leitenden Mitarbeiters. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn im ausreichenden Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Stromgeschäften oder einer leitenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere im Stromhandel, in der Stromerzeugung oder im Betrieb eines Netzes, vorliegen. Dafür sind ausführliche Lebensläufe und gegebenenfalls Zeugnisse u.ä. vorzulegen.

VI. Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche für die Ausübung seiner Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher über das entsprechende Haftungskapital (mindestens EUR 50.000) verfügt, unbeschadet einer auf Grund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung gemäß der unter I. genannten Vereinbarungen. Diese Voraussetzung ist anhand des aktuellen testierten Jahresabschlusses und der Kopie der Garantieerklärung gegenüber der APCS nachzuweisen.

Wenn der Antragsteller über keinen Sitz im Inland verfügt, hat der Bilanzgruppenverantwortliche einen Zustellungsbevollmächtigten mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland zu bestellen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist im Zulassungsantrag zu bezeichnen und muss selbst eine Einverständniserklärung abgeben, die der Antragsteller mit den übrigen Unterlagen übermitteln kann (siehe unter [Unterlagen und Formulare](#)).

Sämtliche Unterlagen und Anfragen sind an die E-Mail-Adresse bqv@e-control.at zu richten.

Nach positiver Prüfung aller erforderlichen Unterlagen wird am Ende des Zulassungsverfahrens ein Zulassungsbescheid des Vorstands der Energie-Control Austria erlassen und der

Bilanzgruppenkoordinator und der Regelzonenführer über die Bescheiderlassung in Kenntnis gesetzt.

Der Markteintritt kann wegen technischen Gründen beim Bilanzgruppenkoordinator APCS jeweils nur zum Monatsersten erfolgen.

Checkliste – Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher	AT*
Registrierung bei APCS (inkl. Übermittlung der Unterlagen) mit Aufnahme in APCS Datenbank ist erfolgt	1**
Bonitätsprüfung durch die OeKB wurde vorgenommen	7-14
Erhalt von BGV Vertrag sowie der Infos zu den zu hinterlegenden Sicherheiten, Rückversand BGV Vertrag an APCS, Hinterlegung der Sicherheiten bei OeKB und Ausstellung SEPA-Lastschrift Mandat	14-21
Erfüllung Zertifikatsanforderung und Datentest bei APCS	1-7
Abstimmung APCS mit OeKB danach Zusendung Green Card und BGV Vertrag***	Mind 1
Registrierung (inkl. Datentests) bei APG	1-7
Zulassung durch Bescheid der E-Control (nach vollständiger Freigabe durch APCS und APG und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen)	14****
Durchschnitt Gesamtzeit (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel laufen können)	45

* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

** Vorausgesetzt die Registrierungsunterlagen liegen vollständig und richtig ausgefüllt beim BKO vor

*** Vorausgesetzt alle Sicherheiten liegen vor

**** Bitte beachten Sie rein rechtlich hat die Regulierungsbehörde binnen 2 Monate zu entscheiden

Hinweise und Tipps

Allgemein gültige Zeitangaben sind praktisch nicht möglich, da der Zulassungsprozess natürlich von der Schnelligkeit der Beibringung der Unterlagen durch Ihr Unternehmen abhängig ist. Die durchschnittlichen Zeitangaben als Orientierungshilfe wurden unter der Voraussetzung gemacht, dass die Registrierungsunterlagen vollständig und richtig ausgefüllt beim Bilanzgruppenkoordinator, dem Regelzonenführer bzw. der Regulierungsbehörde vorliegen.

Rein rechtlich hat die Regulierungsbehörde ab Vorliegen aller vollständigen Antragsunterlagen gemäß [der jeweiligen Landesgesetzgebung](#) binnen zwei Monaten über die Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen zu entscheiden. Das anwendbare Landesgesetz richtet sich nach dem Hauptwohnsitz oder Sitz des Antragstellers. Ist kein Sitz im Inland vorhanden, zieht die

Regulierungsbehörde grundsätzlich den Sitz des Zustellungsbevollmächtigten für die Ermittlung des anwendbaren Landesgesetzes heran.

Die Empfehlung lautet daher für Bilanzgruppenverantwortliche, möglichst parallele Schritte zu setzen, um die Gesamtzeit der Registrierung zu verkürzen und sich bereits im Vorfeld der Registrierung und Zulassung sich Bilanzgruppenkoordinator, dem Regelzonenführer bzw. der Regulierungsbehörde zu melden.

Handlungsanweisung Variante 2

Die Variante der Mitgliedschaft bei einer bestehenden Bilanzgruppe ist relativ rasch und einfach ohne Zulassungsprozess bei der Regulierungsbehörde umzusetzen. Das Bilanzgruppenmanagement wird dabei vom Stromhändler als Dienstleistung von einem Bilanzgruppenverantwortlichen in Anspruch genommen. Sie müssen die Mitgliedschaft bilateral mit dem gewünschten Bilanzgruppenverantwortlichen in Form eines Vertrags auf Basis der Allgemeinen Bedingungen vereinbaren. Auf der Website der E-Control findet sich eine Liste von Dienstleistern, die für Stromhändler und -lieferanten unter anderem auch das Bilanzgruppenmanagement anbieten. Link: <https://www.e-control.at/strom/strommarkt/dienstleister>

Der Markteintritt kann wegen technischer Gründe beim Bilanzgruppenkoordinator APCS nur zum Monatsersten erfolgen.

Checkliste – Mitgliedschaft bei bestehendem Bilanzgruppen	AT*
Verhandlung und Vertrag mit gewähltem Bilanzgruppenverantwortlichen	10
Durchschnitt Gesamtzeit	10

* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

Hinweise und Tipps

Allgemein gültige Zeitangaben sind schwer möglich. Für die Mitgliedschaft als Stromhändler bei einer bestehenden Bilanzgruppe hängt die Dauer bis zur möglichen Geschäftsaufnahme maßgeblich von den Verhandlungen mit dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen ab.

B) Anzeige der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesregierung

Rechtliche Grundlage

- [Landesgesetze](#)

Kurzbeschreibung

Für einen Stromhändler ist eine Anzeige der Tätigkeit bei den Landesregierungen derjenigen Bundesländer notwendig, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird. Das gilt unabhängig davon, ob Sie sich einer bestehenden Bilanzgruppe anschließen und sich von einem zugelassenen Bilanzgruppenverantwortlichen vertreten lassen oder, ob Sie selbst eine Bilanzgruppe gründen. Derzeit sehen ausschließlich die Landesgesetze von Kärnten und Steiermark eine Anzeigepflicht für Stromhändler und Lieferanten vor.

Handlungsanweisung

Plant man in bestimmten Bundesländern die Geschäftstätigkeit Stromlieferanten/Stromhändler zu beginnen, so ist zuvor zu prüfen, ob in diesen Bundesländern eine Anzeigepflicht für Stromlieferanten/Stromhändler besteht. Sofern eine Anzeigepflicht besteht, ist die Aufnahme der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesbehörde anzuzeigen. Es wird empfohlen, diese Anzeige mit eingeschriebenem Brief zu übersenden.

Checkliste – Anzeige der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesregierung	AT*
Informationen über Landesgesetze einholen	0,2
Anzeige bei der(en) Landesregierung(en) tätigen	0,1
Durchschnitt Gesamtzeit	0,3

*AT = Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

C) Grenzüberschreitender Stromtransport (Import & Export)

Rechtliche Grundlagen

VERORDNUNG (EG) 2019/ Nr. 943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1575558443106&uri=CELEX:32019R0943>

VERORDNUNG (EU) 2015/1222 DER KOMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1222&qid=1465394333120&from=DE>

VERORDNUNG (EU) 2016/1719 DER KOMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1719&qid=1491309606211&from=DE>

Als Folge von Verordnung (EU) 2015/1222 und (EU) 2016/1719 genehmigt die Energie Control eine Reihe von detaillierteren Geschäftsbedingungen und Methoden. Laufende Informationen dazu werden unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/network-codes-und-guidelines>

Sonstige Marktregeln Strom, Kapitel 3

https://www.e-control.at/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-strom#p_p_id_56_INSTANCE_10318A20066

Kurzbeschreibung

Wenn Sie als Stromhändler über die Grenzen Österreichs hinweg Strom beziehen oder verkaufen, so sind in Abhängigkeit von der konkreten Vergabemethode durch Ihren Bilanzgruppenverantwortlichen externe Fahrpläne an den Regelzonenführer zu übermitteln (zB nicht für jene Grenzen mit Market Coupling für Day-Ahead Vergaben). Genaueres zu den geforderten Datenformaten, den Prozessen und Fristen finden Sie in den Marktregeln Strom [Kapitel 3](#).

Die grenzüberschreitenden Leitungsverbindungen im europäischen Netzverbund sind in der Regel nicht für einen großräumigeren Transport von Strommengen ausgelegt, wie er vom Markt in Anspruch genommen würde. Werden von den Marktteilnehmern größere grenzüberschreitende Leitungskapazitäten nachgefragt als vorhanden sind, so entsteht ein sogenannter Netzengpass und es müssen diese Transportrechte marktbasierend (mittels Versteigerungen) vergeben werden. In diesem Fall muss Ihr Bilanzgruppenverantwortlicher die notwendigen Kapazitäten in entsprechenden Versteigerungen erstehen. An der Grenze der Regelzone APG zu Deutschland besteht bis 1. Oktober 2018 kein deklariertes Engpass betreffend jährlicher, monatlicher und täglicher Kapazitäten. Danach werden auch an dieser Grenze, wie an allen anderen österreichischen Grenzen, Kapazitäten über Auktionen vergeben.

Neben der gerade beschriebenen expliziten Vergabe von Übertragungsrechten werden, die nach der Verordnung (EU) 2016/1719 den Regelfall für die Vergabe der langfristigen Kapazität (monatliche und jährliche Vergaben) bildet, an machen Grenzen die Übertragungsrechte auch implizit vergeben. Dies ist derzeit an der Grenze Österreich-Deutschland, Österreich-Italien sowie an der Grenze Österreich-Slowenien jeweils für den day-ahead Zeitbereich der Fall. Die implizite Vergabe der day-ahead und intraday Kapazitäten ist entsprechend der Verordnung (EU) 2015/1222 auch das schrittweise umzusetzende Zielmodell für ganz Europa. Dabei werden die Übertragungskapazitäten und die Energie gemeinsam an der Strombörse gehandelt, der gesonderte Erwerb der Übertragungsrechte ist daher nicht mehr erforderlich. Das Verfahren wird auch als Marktkopplung (market coupling) bezeichnet.

Derzeit werden die Vergaben von Leitungskapazitäten je nach Grenze von verschiedenen TSOs bzw von Strombörsen oder dem Joint Allocation Office (JAO <https://www.jao.eu/main>) durchgeführt, das auch detaillierte Informationen zu allen Aspekten des grenzüberschreitenden Stromhandel veröffentlicht.

Handlungsanweisung

Je nach benötigten Kapazitäten an bestimmten Leitungen ist die Registrierung bei der jeweiligen mit der Auktion befassten Stelle erforderlich. Details hierzu sind über die folgende Aufstellung bzw. mit den jeweils weiterführenden Links zu den jeweiligen für die Auktion zuständigen Stellen zu erfahren <https://www.apg.at/de/markt/strommarkt/Allokationen>.

Für grenzüberschreitende Fahrplanmeldungen sind die Regeln je nach Auktion (jährlich, täglich, Day ahead, intraday) und Grenze unterschiedlich. Für weiterführende Informationen zur Fahrplananmeldung verweisen wir Sie auf die entsprechenden Tabellen der APG unter <https://www.apg.at/de/markt/strommarkt/Regeln%20zur%20Fahrplananmeldung>, die wiederum auf die jeweiligen Regeln nach Auktion und Grenze weiterverweisen.

Weiterführende Informationen, insbesondere über das ETSO Scheduling System (ESS), finden sich auf der ENTSOE Website: <https://www.entsoe.eu/>.

Checkliste – Grenzüberschreitender Transport

Information über die an der entsprechenden Grenze auktionierten Kapazitäten, den geltenden Auktionsregeln und -produkten sowie Auktionsterminen einholen

Registrierung zur Auktionsteilnahme über die zuständige Stelle

Tipps und Hinweise:

Je nach Grenze bzw. zuständiger Stelle (TSO oder Auktionshaus) variieren die Registrierungsprozesse und der damit einhergehende Zeitaufwand deutlich.

D) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT)

[Art 8 Abs 1 und Art 9 REMIT](#)

ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators) [Leitlinien](#)

Kurzbeschreibung

Als weitere Grundlage für die Transparenz und Integrität der Strom- und Gasmärkte in der EU wurde 2011 die REMIT-Verordnung erlassen. Durch REMIT werden nicht unmittelbar die Lieferung oder Erzeugung von Strom, sondern, in Ergänzung zur Finanzmarktaufsicht, der Handel mit Energiegroßhandelsprodukten überwacht. Diese umfassen auf einer allgemeinen Ebene Warenverträge zur Versorgung mit und zum Transport von Strom, Gas und deren Derivate. Die REMIT-Verordnung sieht umfassende Transparenzverpflichtungen zur Verhinderung von Marktmanipulation und Insiderhandel vor, die von den Marktteilnehmern eingehalten werden müssen.

Die [DurchführungsVO \(EU\) 1348/2014](#) der EU-Kommission spezifiziert die Datenmeldung an ACER. Zusätzlich gibt es auch eine entsprechende Großhandelsmarktaufsicht auf nationaler Ebene. So werden im Rahmen des EIWOG 2010 und des E-ControlG die Sanktionen und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde näher bestimmt bzw. enthält die [Großhandelsdatenverordnung – GHD-V](#), die zusätzlich an die E-Control zu meldenden bzw. für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahrenden Informationen.

Als Marktteilnehmer sind Sie verpflichtet sich gemäß [Art 9 Abs 1 REMIT](#) bei der nationalen Regulierungsbehörde in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie Ihren Sitz haben oder ansässig sind, zu registrieren. Falls Sie nicht in der Europäischen Union Ihren Sitz haben oder ansässig sind, müssen Sie sich in dem Mitgliedsstaat registrieren, in dem Sie hauptsächlich tätig sind, wenn Sie Transaktionen abschließen, die gemäß [Art 8 Abs 1 REMIT](#) an ACER zu melden sind. Für die REMIT-Registrierung als Marktteilnehmer in Österreich

steht Ihnen das Registrierungsportal CEREMP (Centralised European Register for Energy Market Participants) der Regulierungsbehörde zur Verfügung.

Handlungsanweisung

Sie müssen sich als Marktteilnehmer gemäß REMIT registrieren. Weitere Informationen und alle notwendigen Dokumente erhalten Sie im [REMIT Registrierungsbereich](#) auf der Homepage der nationalen Regulierungsbehörde.

Kontakt: remit-registrierung@e-control.at.

Checkliste – REMIT – Registrierung	AT*
Vollmacht zur Ermächtigung der REMIT-Registrierung von einem zeichnungsberechtigten Vertreter des Marktteilnehmers einholen	Min 5
Benutzeraccount im CEREMP-System anlegen und aktivieren	
5 Abschnitte der REMIT-Registrierung ausfüllen und einreichen	Min 5
ACER-Code zur Marktteilnehmeridentifikation übernehmen	
Durchschnitt Gesamtzeit (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	5

* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

E) Technische Dokumentationen und Datenaustauschprozesse auf

www.eutilities.at

Rechtliche Grundlagen

[Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln](#) sowie Erläuterungen dazu

Kurzbeschreibung

www.eutilities.at ist eine gemeinsame Plattform von Oesterreichs Energie (OE), dem Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen (FGW) und der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke (VÖEW) zur Information über energiewirtschaftliche Geschäftsprozesse, Datenformate und der energiewirtschaftlichen Datenübertragung (EDA). Das Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln gibt Interessensvertretern von Marktteilnehmern die Möglichkeit, selbst und gemeinsam mit allen registrierten Marktpartnern in sogenannten „Technischen Dokumentationen“ Details zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Datenübertragung festzulegen. Sofern diese unter Beteiligung von Marktpartnern und unter Beachtung von Fristen erarbeitet und konsultiert sowie auf www.eutilities.at veröffentlicht wurden, sind sie von allen Marktteilnehmern anzuwenden.

Handlungsanweisung

Es ist sehr zu empfehlen, sich als Marktpartner auf www.ebutilities.at zu registrieren, um rechtzeitig über geplante Änderungen in Technischen Dokumentationen informiert zu werden und an Konsultationen teilnehmen zu können. Eine Anleitung zur Registrierung finden Sie unter <https://ebutilities.at/files/oeo-db-app/Dokumente/Dokumentation/Registrierung-auf-ebutilities.pdf>.

In den [Erläuterungen zu Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln](#) sind unterschiedliche Varianten beschrieben, um die Übermittlung der Daten zu energiewirtschaftlichen Prozessen durchzuführen:

- Umsetzung in eigener IT-Landschaft,
- Nutzung eines IT-Dienstleisters oder
- Nutzung des Self-Storage-Dienstes der Verrechnungsstelle.

Der energiewirtschaftliche Datenaustausch (EDA) ist grundsätzlich für alle Marktteilnehmer kostenlos (ausgenommen Netzbetreiber). Nähere Details zu Kostentragung, Supportpaketen und erforderlichen Verträgen (Lizenzvertrag, Supportvertrag, Verträge mit IT-Dienstleistern) finden Sie ebenfalls in den Erläuterungen zu den Sonstigen Marktregeln Kapitel 5.

Checkliste – Registrierung als Marktpartner auf www.ebutilities.at

Durchsicht der Informationen auf der Website www.ebutilities.at

Registrierung als Marktpartner auf <https://ebutilities.at/utilities/marktpartner/registration/index.php>

Entscheidung hinsichtlich der gewünschten Variante der Datenübertragung

Abschluss der zur Datenübertragung erforderlichen Verträge

Umsetzung der anwendbaren Geschäftsprozesse, Datenformate und der Datenübertragung

Tipps und Hinweise

Der Zeitaufwand kann sehr unterschiedlich sein, abhängig von der Anzahl der umzusetzenden Prozesse, der vorhandenen IT-Infrastruktur und der gewählten Variante der Datenübertragung. Es wird empfohlen, im Zuge der Versionierung bzw. lfd. Weiterentwicklung auf www.ebutilities.at, sich in den Prozess durch Abgabe von Stellungnahmen im Zuge des Konsultationsverfahrens einzubinden.

F) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control

Rechtliche Grundlagen

[Datenschutz-Grundverordnung \(EU\) 2016/679](#)

Kurzbeschreibung

Mit dem Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control erhalten Sie die Möglichkeit, aktiv aus dem Informations-Angebot der E-Control für die Bereiche Strom und Gas entsprechend Ihrer Interessengebiete auszuwählen und diese unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse zu abonnieren. In weiterer Folge werden Sie dann beispielsweise bei Konsultationen der E-Control aktiv via Email hierüber informiert.

Handlungsanweisung

Damit Sie auf dem Laufenden bleiben und keine Konsultation der E-Control verpassen, laden wir Sie ein, sich über den folgenden Link auf der Website der E-Control zu registrieren und die Art, der von Ihnen gewünschten Informationen auszuwählen: <https://meine.e-control.org/verteilerlisten/>
Aktuell können Sie sich für Informationen zu folgenden Strom-relevanten Themen registrieren:

- Ökostrom
- Strom Marktregeln und Strom Technische Regeln
- Veranstaltungen zu Strom

Checkliste – Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control

Registrierung auf https://meine.e-control.org/verteilerlisten/ und Auswahl der gewünschten Informationen	5 min
---	-------

Tipps und Hinweise:

Aufgrund der Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung können nur mehr jene Personen Informationen der E-Control erhalten und so auch gesichert an Konsultationen teilnehmen, die über den oben genannten Link ausdrücklich ihr Interesse bekundet haben.

Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit

G) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkungen und Monitoring

Rechtliche Grundlagen

- Monitoring: Aufgrund von § 88 Abs 2 EIWOG 2010 erlassenen [Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung](#) – EMo-V, BGBl. II Nr. 403/2017, samt Erläuterungen
Statistik: Aufgrund von § 92 EIWOG 2010 erlassenen [Elektrizitätsstatistikverordnung 2016](#), BGBl. II Nr. 17/2016, samt Erläuterungen
- Energielenkung: Aufgrund von § 15 Energielenkungsgesetz 2012 erlassenen [Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017](#) (E-EnLD-VO 2017), BGBl. II Nr. 415/2016 samt Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Gegenüber der Regulierungsbehörde bestehen Meldepflichten für Stromhändler, Lieferanten von Endkunden bzw. für Bilanzgruppenverantwortliche zur Erfüllung unterschiedlicher Zwecke. Grundsätzlich haben Sie als meldepflichtiges Unternehmen hinsichtlich Ihrer Meldepflicht immer selbst aktiv zu werden.

Im Regelfall tritt zu Beginn eines neuen Erhebungsjahres die Regulierungsbehörde an am österreichischen Strommarkt registrierte Stromunternehmen, insbesondere Stromhändler, Stromlieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortliche, bezüglich derer jeweiligen (möglichen) Meldepflichten heran und fordert zur Datenmeldung auf. Unternehmen, die zu diesem Zeitpunkt – etwa aufgrund ruhender Aktivitäten – nicht meldepflichtig sind, aber später aktiv werden, müssen Ihre Datenmeldungen gegenüber der Regulierungsbehörde selbstständig ab dem Zeitpunkt des "Aktiv-Werdens" aufnehmen.

Handlungsanweisung

Nach der Registrierung und Zulassung am österreichischen Markt wird Ihr Unternehmen im Regelfall von der Regulierungsbehörde zur konkreten Datenmeldung aufgefordert. Die entsprechenden Erhebungsbögen der Regulierungsbehörde finden Sie auf der Website unter [Erhebungen im Elektrizitätsbereich für Lieferanten \(Formular\)](#).

Angemerkt wird, dass mit der Änderung des § 88 Abs. 2 EIWOG ab dem Berichtsjahr 2017 keine Meldepflicht mehr gegenüber den Landesregierungen besteht. Ihre Daten werden von der E-Control als Teil eines Berichts oder ggf. gesondert an die zuständige(n) Landesregierung(en) übermittelt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Formulare sowohl die Erhebungen im Rahmen der Elektrizitätsstatistik, der Energielenkung wie auch des Monitorings umfassen, wodurch Daten nur einmal und nicht getrennt je Erhebungszweck gemeldet werden müssen.

Checkliste – Meldepflichten

Abwarten bis die Regulierungsbehörde die konkrete Meldeaufforderung übermittelt

Falls Tätigkeit unterjährig begonnen: aktive Wahrnehmung der Meldeverpflichtung gegenüber Regulierungsbehörde

Meldeverpflichtungen aufgrund der Ausführungsgesetzgebung zu § 88 EIWOG 2010 in den Bundesländern klären

Hinweise und Tipps

Der Zeitaufwand zur Erfüllung Ihrer Meldepflichten variiert deutlich je nach Geschäftstätigkeit(en) Ihres Unternehmens bzw. Ausmaß der Sie betreffenden Erhebungen sowie dem Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

H) Verpflichtungen gemäß REMIT

Rechtliche Grundlagen

VO(EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts ([REMIT](#))

Art 4 REMIT

Art 8 Abs1 REMIT

Art 9 Abs1 REMIT

DurchführungsVO (EU) 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Art 8 Abs 2 und 6 der VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels ([REMIT-DVO](#))

[§ 10a EIWOG 2010](#)

[§ 25a Abs. 2 E-ControlG](#)

[Großhandelsdatenverordnung \(GHD-V\)](#) und Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Als Marktteilnehmer gemäß REMIT haben Sie während Ihrer Geschäftstätigkeit Melde- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten. Im Wesentlichen handelt es sich hier um folgende Inhalte bzw. Tatbestände:

- Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art 4 REMIT;
- die Verpflichtung zur Meldung von Transaktionsdaten gemäß Art 8 REMIT;
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Insider-Information an die E-Control gemäß § 10a EIWOG 2010 (sollte die Publikation der Insider-Information auf einer von ACER akzeptierten Plattform [siehe [ACER](#)] erfolgen, so kann eine Übermittlung gemäß § 10a EIWOG 2010 bzw GWG 2011 unterbleiben);

Handlungsanweisung

Hinsichtlich Ihrer Melde- und Publikationspflichten haben Sie grundsätzlich immer selbst aktiv zu werden. Die rechtlichen Grundlagen, insbesondere für welche Energiegroßhandelsprodukte die Regelungen der REMIT bzw. der GHD-V gelten und welche Unternehmen daher als Marktteilnehmer gemäß REMIT anzusehen sind, können im dafür eingerichteten Bereich auf der Webseite der Regulierungsbehörde: <https://www.e-control.at/remit> eingesehen werden.

Kontakt: remit@e-control.at

Checkliste – REMIT – Verpflichtungen während Geschäftstätigkeit

Veröffentlichung von Insider-Informationen

Zeitgleiche Mitteilung der Insider-Informationen an die E-Control (sofern diese nicht über eine ACER-konforme Plattform erfolgt, s.o.)

Meldung von Transaktionsdaten gemäß Artikel 8 REMIT

Meldung von Transaktionsdaten gemäß GHD-V

Tipps und Hinweise

Zeitaufwand zur Erfüllung der REMIT-Verpflichtungen ist äußerst variabel - je nach Umfang Ihrer Geschäftstätigkeit sowie Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

ANNEX: Rechtsrahmen

Linksammlung zu Rechtstexten

Basis-Gesetzgebung

Der gesetzliche Rahmen für den österreichischen Elektrizitätsmarkt wird insbesondere durch folgende Gesetze gesetzt.

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>

Landesgesetze der neun Bundesländer (sogenannte Landesgesetze) siehe dazu Linksammlung:

<http://www.e-control.at/de/recht/Landesrecht>

Energie-Control-Gesetz (E-ControlG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007046>

Gesetze zu Spezialthemen

Spezialthemen werden insbesondere in den folgenden Gesetzen, Verordnungen und Rechtstexten geregelt:

VERORDNUNG (EG) 2019/ Nr. 943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1575558443106&uri=CELEX:32019R0943>

VERORDNUNG (EU) 2015/1222 DER KOMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576080684010&uri=CELEX:32015R1222>

VERORDNUNG (EU) 2016/1719 DER KOMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576080729097&uri=CELEX:32016R1719>

Markteintritt Strom – Stromhändler

VERORDNUNG (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT-VO):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081060977&uri=CELEX:32011R1227>

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr.1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (REMIT-DV): [https://eur-lex.europa.eu/legal-](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081140784&uri=CELEX:32014R1348)

[content/DE/TXT/?qid=1576081140784&uri=CELEX:32014R1348](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081140784&uri=CELEX:32014R1348)

Leitlinien der Agency of Cooperation for Energy Regulators (ACER) zur Anwendung der Begriffsbestimmungen unter REMIT-VO: <https://documents.acer-remit.eu/>

Großhandelsdatenverordnung – GHD-V:

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Melde-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten von Daten zu Energiegroßhandelsprodukten (Großhandelsdatenverordnung – GHD-V) und Erläuterungen zur GHD-V

https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p_p_id_56_INSTANCE_10309A20144

RICHTLINIE (EU) 2019/944 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081236301&uri=CELEX:32019L0944>

RICHTLINIE (EU) 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081269504&uri=CELEX:32018L2001>

Elektrizitätsstatistik-VO 2016 und Erläuterungen zur Elektrizitätsstatistik-VO 2016:

https://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_10309A20134

Markteintritt Strom – Stromhändler

Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (E-EnLD-VO 2017) und Erläuterungen zu E-EnLD-VO 2017:

https://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_10309A20133

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32016R0679>

Sonstige Marktregeln Strom (SoMa):

SoMa Kapitel 5 sowie Erläuterungen Kapitel 5 - Rahmenbedingungen für die Erarbeitung Technischer Dokumentationen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung

https://www.e-control.at/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-strom#p_p_id_56_INSTANCE_10318A20066

SoMa Kapitel 3 – Fahrpläne

https://www.e-control.at/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-strom#p_p_id_56_INSTANCE_10318A20066

Allgemeine Bedingungen für Bilanzgruppenkoordinatoren (AB-BKO) im Strommarkt:

https://www.apcs.at/de/regelwerk/marktregeln/aktuelle_version